



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 03, 213 f.

**PKH: Geschütztes, künftig aber frei werdendes Vermögen
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 06.01.2003 -2 WF 144/02-**

Das Problem: Verfügt der Antragsteller über Wohneigentum stellt sich die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen die Kosten von ihm zurückverlangt werden können.

Die Entscheidung des Gerichts: Die Parteien waren Miteigentümer eines Einfamilienhauses. Dieses wurde von der Antragstellerin selber genutzt. Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung versuchte sie, den Miteigentumsanteil ihres Ehemanns zu übernehmen. Das Amtsgericht hatte PKH bewilligt. Die Verpflichtung zur Nachzahlung hatte es bis zum 30.06.2003 –dem mutmaßlichen Verkaufszeitpunkt des Hauses- gestundet.

Das OLG hob diese Stundungsregelung auf und bewilligte uneingeschränkte PKH.

Zwar müsse das Gericht sich nicht nur auf liquides Vermögen beschränken. Es könne vielmehr auch zukünftig vorhandenes Vermögen berücksichtigen und bis dahin die Nachzahlungsverpflichtung stunden. Andererseits sei ein bewohntes angemessenes Hausgrundstück Schonvermögen (§ 88 II 7 BSHG) und müsse daher grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Hiervon sei aber wiederum eine Ausnahme zu machen, wenn entweder abzusehen sei, dass aus finanziellen Gründen die Partei zur Veräußerung des Hausgrundstückes gezwungen sein werde oder wenn es im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu einer Veräußerung kommen werde (vgl. LG Koblenz, Entscheidung v. 19.04.1995, 14 T 122/94, FamRZ 96, 874; OLG Bamberg, Juristisches Büro 84, 1580). Dies setze aber voraus, dass der Vermögenserwerb hinreichend sicher sei. Diese Ausnahme sei vorliegend nicht gegeben. Die Ehefrau verhandele mit ihrem Ehemann nach wie vor über die Übernahme des Hausanteils, wobei sie ggf. durch Verwandte finanziell unterstützt werde. Solange dies noch in Betracht komme, sei keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer Veräußerung gegeben. Nachzahlungen könnten nur über § 120 IV ZPO angeordnet werden.

Konsequenzen für die Praxis: Wird im Rahmen eines Scheidungsverfahrens dem Gericht eine ernsthafte Verkaufsabsicht vorgetragen, laufen die Parteien Gefahr, dass das Gericht durch die Begrenzung der Stundung Fristen setzt. Die Parteien geraten hierdurch psychologisch unter Druck. Das ansonsten dem Schonvermögen unterliegende Eigenheim muss fristgerecht verkauft werden. Nachdem die unbefristete Beschwerde gegen die PKH-Bewilligung abgeschafft wurde, wird man einem neuerlichen PKH-Antrag die Rechtskraft des bisherigen Beschlusses entgegenhalten müssen. Die Partei kann also auf Zahlung der Kosten in Anspruch genommen werden, obwohl sie (noch nicht) über die entsprechenden Geldmittel verfügt.



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Beraterhinweise: Ist das Objekt verkauft und damit ein Geldwert vorhanden, erscheint ein PKH-Antrag sinnlos: Mittel aus der Veräußerung, selbst aus einer Zwangsversteigerung unterliegen nämlich nicht mehr dem Schonvermögen. Die Partei, welche mit diesen Mitteln z.B. eine neue Eigentumswohnung kaufen will, kann sich hierauf nicht berufen. Sie muss entsprechende Rücklagen aus dem Verkaufserlös bilden.

Angesichts der erheblichen Diskrepanz zwischen PKH-Gebühren und den gesetzlichen Gebühren muss der Anwalt schon im eigenen Interesse auf die Nachzahlungsanordnung gem. § 120 IV ZPO achten. Bei der Beantragung von PKH sollte auf Antrag des Verfahrensbevollmächtigten dieser Vorbehalt von vorneherein in dem Beschluss aufgenommen werden.